

# DURCHSCHRIFT

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

## **Mit Zustellungsurkunde**

**Geflügelhof Wittmer GmbH  
Reimsbacher Straße 68  
66839 Schmelz**

**Abteilung E**  
Technischer Umweltschutz

Az.: E/3-A20.2.279-113-15  
Telefon: 0681/501-0  
e-mail:  
poststelle@umwelt.saarland.de  
Datum: 24.06.2016

**Kundendienstzeiten:**  
Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG**

**für die Erweiterung der Anlage zur Haltung von Legehennen auf insgesamt  
62.200 Hennen  
der Geflügelhof Wittmer GmbH in 66839 Schmelz, Reimsbacher Straße 68**

### **Kapitel I Entscheidung**

Auf Antrag der Geflügelhof Wittmer GmbH, Reimsbacher Straße 68, 66839 Schmelz, vom 14.08.2015, geändert am 05.02.2016, erteilt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für folgende Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Geflügel mit mehr als 40.000 Hennenplätzen am Standort Reimsbacher Straße 68, 66839 Schmelz, Gemarkung Außen, Flur 21, Flurstücke 73, 74, 75, 89/1, 89/3, 90:

**Erweiterung der bestehenden Anlage zur Haltung von Geflügel durch Erhöhung der Tierzahl um 12.000 Legehennen auf insgesamt 62.200 Legehennen und Ersatzerneuerung eines leerstehenden Stallgebäudes. Im Einzelnen sind das:**

1. **Ersatzerneuerung eines leerstehenden Stalls durch Neuerrichtung eines 60 x 15 m großen Stallgebäudes für die Haltung von 12.000 Hennen**
2. **Errichtung und Betrieb eines Futtersilos mit einem Fassungsvermögen von 12 m<sup>3</sup>.**

Genehmigte Tatbestände

nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

<b>Gegenstand der Genehmigung</b>	<b>Anlagennummer nach dem Anhang zur 4. BImSchV (Nr. der IE-RL)*</b>	<b>Anlagenbezeichnung nach dem Anhang zur 4. BImSchV</b>	<b>BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken</b>
<p>Erweiterung der bestehenden Anlage zur Haltung von Geflügel von 50.200 auf <b>62.200</b> Hennenplätzen durch Neuerrichtung eines 60 x15 m großen Stallgebäudes für die Haltung von 12.000 Hennen, Errichtung und Betrieb eines Futtersilos mit einem Fassungsvermögen von 12 m<sup>3</sup></p> <p><b>Bestand</b></p> <p>Anlage zum Halten von Geflügel mit 50.200 Hennenplätzen</p> <p>Genehmigung von 1960 Aussiedlerhof</p>	<p>Nr. 7.1.1.1 (Nr. 6.6 a IE-RL)</p>	<p>Anlagen zum Halten von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen</p>	<p>Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen, Juli 2003</p>

\* EU-Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (IED-RL)

## Kapitel II Nebenbestimmungen

### 1. Arbeitsschutz

- 1.1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV)

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungen der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen und Gefahrstoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen (§ 4 Abs. 1 BioStoffV, § 6 Abs. 1 und Abs. 8 GefStoffV). Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (§ 3 BetrSichV).

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. (§ 5 ArbSchG)

Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. (§ 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV)

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. (§ 3 BetrSichV, § 4 Abs. 1 BioStoffV, § 6 Abs. 11 GefStoffV)

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung für die Gefahrstoffe vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. (§ 6 Abs. 1 GefStoffV)

- 1.2. Beim Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV, § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 14 Abs. 1 BioStoffV). Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann anstelle einer Betriebsanweisung der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen. (§ 12 Abs. 2 BetrSichV)

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Biostoffen eine Betriebsanweisung zu erstellen. Insbesondere ist zu informieren über:

- mögliche Gesundheitsgefahren
- erforderliche Schutzmaßnahmen u. Verhaltensregeln, z. B. Hygienevorschriften
- erforderliche Schutzausrüstungen und Schutzkleidung
- Maßnahmen der Ersten Hilfe (Nr. 6.1 Abs. 1 TRBA 230)

Die Betriebsanweisung muss in verständlicher Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen (§ 12 Abs.2 BetrSichV, § 14 Abs. 1 GefStoffV, Nr. 6.1 Abs. 2 TRBA 230).

Bei besonderen Gefährdungen ist die Betriebsanweisung durch spezielle Arbeitsanweisungen zu ergänzen. Besondere Gefährdungen können z. B. bestehen

- beim Umgang mit aggressiven, infizierten Tieren oder
- bei Instandhaltungsarbeiten an scharfen oder spitzen Gegenständen, die verschmutzt sind,
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Seuchengeschehen. (Nr. 6.1 Abs. 3 TRBA 230)

- 1.3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisungen sind auch durchzuführen, bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden sowie bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 14 Abs. 2 GefStoffV, § 14 Abs. 2 BioStoffV)

Die Unterweisung zum Umgang mit Arbeitsmitteln sowie zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden und in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen (§ 12 Abs. 1 BetrSichV, § 14 Abs. 3 BioStoffV, § 14 Abs. 2 GefStoffV). Die Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen (§ 12 Abs. 1 ArbSchG).

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen (§ 14 Abs. 3 BioStoffV, § 14 Abs. 2 GefStoffV, § 12 Abs. 1 BetrSichV).

- 1.4. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Biostoffen erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden. (§ 8 Abs. 3 BioStoffV)
- 1.5. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Überwachungstätigkeiten sind auch Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung. Dazu ist die Häufigkeit der Arbeiten, die erforderlichen Tätigkeiten und die Expositionszeiten zu berücksichtigen. (Nr. 4.2 Abs. 2 TRBA 230)

- 1.6. Beim Einsatz von mobilen Maschinen und Arbeitsgeräten ist dies in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Es sind mögliche Gefährdungen für Beschäftigte zu berücksichtigen, die z. B. durch Verschleppung biologischer Arbeitsstoffe entstehen können. (Nr. 4.2 Abs. 5 TRBA 230)
- 1.7. Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Insbesondere hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass
  - a) Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden,
  - b) Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen leicht zu reinigen sind,
  - c) Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen,
  - d) vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind, sofern Arbeitskleidung erforderlich ist; die Arbeitskleidung ist regelmäßig sowie bei Bedarf zu wechseln und zu reinigen. (§ 9 Abs. 1 BioStoffV)
- 1.8. Es sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel vorzuhalten. Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen. (Nr. 4.2 Abs. 3 TRBA 500)
- 1.9. Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden. (Nr. 4.3 Abs. 3 TRBA 500)
- 1.10. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren. (Nr. 4.3 Abs. 5 TRBA 500)
- 1.11. Die biologischen Arbeitsstoffe sind entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in die Risikogruppen 1 – 4 gemäß § 3 BioStoffV in Verbindung mit Nr. 4.1 Abs. 5, 6 und 7 TRBA 230 einzustufen.
- 1.12. Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel – vor bzw. nach Betreten des Stalls sind zur Verfügung zu stellen. (Nr. 5.2.2 Abs. 2 TRBA 230)
- 1.13. Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von biologischen Arbeitsstoffen vermieden werden (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern).

Die Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter sind zu beachten. (Nr. 5.2.2 Abs. 3 TRBA 230)
- 1.14. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Nr. 1.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).

- 1.15. Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Gefahrstoffs,
  - b) Einstufung des Gefahrstoffs, oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
  - c) Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
  - d) Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können (§ 6 Abs. 12 GefStoffV).

- 1.16. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).

Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV)

In begehbaren Räumen müssen die Türen und Tore so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes eine Entfernung - gemessen in Luftlinie - von 35 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird.

Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge betragen. (ASR A2.3 Nr. 5)

Ist eine Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden, muss auf Fluchtwegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnacheleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich erhalten bleiben. Hierbei ist eine ausreichende Anregung der langnacheleuchtenden Produkte sicherzustellen. Diesbezügliche Anforderungen enthält die ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“. (Nr. 5.1 Abs. 7 ASR A1.3)

- 1.17. Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (Nr. 3.4 Abs. 3 Anhang ArbStättV).

- 1.18. Arbeitsstätten müssen je nach
- a) Abmessung und Nutzung,
  - b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
  - c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (Nr. 2.2 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs in ausreichender Anzahl nach den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 ASR A2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“) bereitzustellen (Nr. 5.2 ASR A2.2).

- 1.19. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
- 1.20. Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 1.21. Bei Einstellungs- und Wartungsarbeiten an den Anlageteilen müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1. Die vom Gesamtbetrieb der Anlage zur Haltung von Legehennen ausgehenden Geräusche dürfen auch nach der geplanten Änderung und Erweiterung der Anlage nachfolgende Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Reimsbacher Straße nicht überschreiten:

tagsüber	(06.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A),
nachts	(22.00 bis 06.00 Uhr)	45 dB(A).

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert diesen um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Ermittlung und Beurteilung erfolgt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998

- 2.2. Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 2.3. Die Silos dürfen nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr befüllt werden.
- 2.4. Radlager, Traktoren u.ä. dürfen nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden.

### **3. Abfallwirtschaft**

Die zukünftig anfallende Mehrmenge an Hühnertrockenkot (ca. 263 t pro Jahr) ist in einer Biogasanlage als Substrat zur Erzeugung von Biogas einzusetzen.

Die sonstigen, bei dem Betrieb der Anlage zur Haltung von Legehennen anfallenden Abfälle, sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

### **4. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

#### **4.1 Bedingungen**

- 4.1.1** Ein Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen für das Stallgebäude (einschließlich Abluftkamine, Bodenplatte, Stützwand und Treppen) und die Stützwand der östlichen Aufschüttung einschließlich einer Erklärung des Tragwerkplaners nach § 67 Abs.4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorIVO,
- 4.1.2** ein Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen für die Regenwasserbehälter einschließlich einer Erklärung des Tragwerkplaners nach § 67 Abs.4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorIVO,
- 4.1.3** ein Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen für die Güllebehälter einschließlich einer Erklärung des Tragwerkplaners nach § 67 Abs.4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorIVO,
- 4.1.4** ein Nachweis der Energieeinsparung für das Stallgebäude (Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist.)
- Hinweis: Gemäß § 67 Abs.4 LBO müssen die Standsicherheitsnachweise von einer/einem Prüfsachverständigen für Baustatik bescheinigt sein, wenn ein Kriterium, das in § 8 Abs.2 BauVorIVO (Bauvorlagenverordnung vom 15. Juni 2011) genannt ist, erfüllt ist.
- 4.1.5** Die Dacheindeckung muss gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). (§ 32 Abs.1 LBO)
- 4.1.6** Mit dem anliegenden Vordruck „Baubeginnsanzeige/ Benennung der Verantwortlichen“ sind dem Bauaufsichtsamt rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen und die Verantwortlichen zu benennen.

Hinweis: Soweit der Standsicherheitsnachweis von einer/einem Prüfsachverständigen für Baustatik bescheinigt wird, muss auch die Überwachung der Bauausführung durch die/den Prüfsachverständige/n, erfolgen. Die zur Überwachung der Bauausführung verpflichteten Prüfsachverständigen haben die Übereinstimmung der Bauausführung mit den von ihnen bescheinigten bautechnischen Nachweisen zu bescheinigen. Andernfalls haben die Überwachung der Bauausführung und die

Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis durch eine/n Tragwerksplaner/in zu erfolgen. (§ 78 Abs.2 LBO)

- 4.1.7** Dem Bauaufsichtsamt sind die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung mit den anliegenden Vordrucken jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen. (§79 Abs.1 LBO)

### **Hinweise:**

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Stallgebäudes (Stahl-Tragkonstruktion, 15,00 m x 65,00 m + 8,50 m x 5,62 m) mit 4 Abluftkaminen, das wegen des nach Nord-Westen abfallenden Geländes auf einer Bodenplatte mit Stützwand und Treppen errichtet werden soll. Und auch die östlich anschließende Aufschüttung soll mit einer Stützwand abschließen.

Zur Regenwasserspeicherung sollen innerhalb der östlichen Aufschüttung 6 Behälter errichtet werden. Und westlich des Stallgebäudes sollen 2 Güllebehälter errichtet werden.

Das Gebäude ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1. b) LBO (Bauordnung für das Saarland vom 18. Februar 2004 in der ab 04.09.2015 geltenden Fassung) in die Gebäudeklasse 1 einzuordnen. Ein Kriterium nach § 2 Abs.4 LBO ist nicht gegeben; das Vorhaben ist somit kein Sonderbau.

Das Gebäude umfasst 4.902,37 m<sup>3</sup> und damit deutlich weniger als 10.000 m<sup>3</sup> Daher darf das Gebäude gemäß § 30 Abs.2 Nr. 3. LBO als ein Brandabschnitt ausgeführt werden.

## **5. Tierschutz- und Seuchenrechtliche Bestimmungen**

### **5.1 Hühner-Salmonellen-Verordnung**

- 5.1.1** Einstreu und Gerätschaften, die zur Verwendung in Geflügelhaltungen bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach dem Stand der Technik vermieden wird.
- 5.1.2** Der Besitzer der Geflügelhaltung hat sicherzustellen, dass Wasser zur Tränkung des Geflügels ausschließlich in einer Qualität angeboten wird, die eine Infektion der Herde mit Salmonellen nicht befürchten lässt.
- 5.1.3.** Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- 5.1.4** Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss, die Mistbänder oder die Eierbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen,

Mistbänder oder Eierbänder, verbunden sein. Satz 2 gilt nicht für Eierbänder, soweit sie in einer Hygieneschleuse gereinigt und desinfiziert werden.

- 5.1.5** Jeder Zuchtbetrieb, Aufzuchtbetrieb, Legehennenbetrieb, Masthähnchenbetrieb oder jede Brüterei muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.
- 5.1.6** Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schädner in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.

## **5.2 Geflügelpest-Verordnung**

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind.

## **5.3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-Gesetz**

### **Aufbewahrungspflicht**

Bis zur Abholung durch die Beseitigungspflichtige oder bis zur Ablieferung hat der Besitzer das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Hier ist insbesondere zu beachten, dass die vorhandenen Kapazitäten zur Aufnahme von toten Tieren entsprechend erweitert werden.

## **5.4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

### **5.4.1 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Ställe**

#### **Haltungseinrichtungen müssen**

nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;

mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;

so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.

#### **Ställe müssen**

mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;

erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen

ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

#### **5.4.2 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen**

##### **Haltungseinrichtungen müssen**

eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können;

so ausgestattet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.

##### **Gebäude müssen**

nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können.

Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird. Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten soll und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.

Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können;

Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben;

Tränkevorrichtungen, die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb Zentimetern und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mindestens einem Zentimeter je

Legehennen vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen;

einem Nest für jede Legehennen, das dieser mindestens während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehennen eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann;

einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen;

Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist;

einer besonderen Vorrichtung zum Krallenabrieb, soweit der Krallenabrieb nicht auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist.

Legehennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.

### **5.4.3 Besondere Anforderungen an die Bodenhaltung**

Für je neun Legehennen muss, unbeschadet des § 13 Abs. 2 Nr. 1, in einer Haltungseinrichtung mindestens eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter zur Verfügung stehen. Ein Bereich der Einstreu kann zur nutzbaren Fläche nur gerechnet werden, wenn er den Legehennen täglich während der gesamten Haltungsphase uneingeschränkt zur Verfügung steht.

**Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen**

mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Gehen gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden.

Es dürfen nicht mehr als 6 000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.

Die Kantenlänge der Futtertröge darf je Legehennen bei Verwendung von Längströgen zehn Zentimeter und bei Verwendung von Rundtrögen vier Zentimeter nicht unterschreiten.

Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 Quadratzentimetern je Legehennen, verfügen. Der Einstreubereich kann im Kaltscharraum eingerichtet werden.

Die Sitzstangen müssen

- einen Abstand von mindestens 20 Zentimetern zur Wand,
- eine Länge von mindestens 15 Zentimetern je Legehennen und
- einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 30 Zentimetern zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden.

In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 Zentimeter lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.

## **6. Düngerechtliche Bestimmungen**

### **6.1 Nährstoffbilanz**

Die Nährstoffbilanz für den Betrieb Wittmer wurde von der Fachabteilung Pflanzenbau überprüft. Mit der angegebenen Flächenausstattung, den Abnahmeverträgen und dem zukünftigen Tierbesatz erfüllt der Betrieb die Anforderungen der verschiedenen Fachgesetze (Düngeverordnung etc.).

### **6.2 Nährstoffverbringung**

Bei der Abgabe von Hühnertrockenkot ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) zu beachten. Entsprechend müssen Aufzeichnungen über die Abgabe des Hühnertrockenkotes geführt werden. Die abgegebenen Mengen an Wirtschaftsdünger sind in den Nährstoffbilanzen der Aufnehmenden Betriebe zu berücksichtigen.

### **Kapitel III**

#### **Sonstige Festlegungen und Hinweise**

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO).
2. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit diese nicht in Widerspruch zu diesem Genehmigungsbescheid stehen.
3. Die Genehmigung erfolgt, soweit in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.

4. Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Durchführung der Änderung begonnen wurde oder nach drei Jahren die geänderte Anlage in Betrieb genommen wurde.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.

## **Kapitel IV**

### **Unterlagen**

- Schreiben der Antragstellerin vom 14.08.2015, geändert am 05.02.2016,
- Inhaltsverzeichnis
- Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular 1 vom 28.12.2015,
- Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen,
- Topographische Karte 1 : 25.000,
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
- Formular 3.1 Anlagedaten,
- Formular 3.2 Verzeichnis der Emissionsquellen,
- Formular 3.3 Betriebsablauf / Emissionsdaten,
- Formular 3.4 Gehandhabte Stoffe,
- Formular 4 Geräuschemissionsquellen,
- Angaben zu den anfallenden Abfällen, Formular 5,
- Angaben zum Brandschutz, Formular 6,
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen in der Nachbarschaft vom 28. Dezember 2015,
- Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs- und Schadstoffemissionen und – Immissionen vom 28. Dezember 2015,
- Bericht Immissionsmessung (LUBW) vom September 2015,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVU – zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG und Anlagen zur UVU vom 28. Dezember 2015,
- Anlage zur UVU: NATURA 2000-Managementplanung 2014 FFH-Gebiet 6506-302,
- Baurechtliche Antragsunterlagen,
- Sicherheitsdatenblätter Desinfektionsmittel, Propan,
- HTK-Abnahmeverträge.

## **Kapitel V**

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines**

Die Geflügelhof Wittmer GmbH hat am 14. August 2015, geändert am 05. Februar 2016, beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG beantragt, die bestehende Anlage zur Haltung von Legehennen durch die Ersatzerneuerung eines leerstehenden Stallgebäudes und die Erhöhung der Tierzahl von 50.200 auf insgesamt 62.200 Hennen zu erweitern.

Bei dem Geflügelhof handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit den § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG setzt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG voraus.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage, die Haltung von Geflügel mit mehr als 60.000 Hennenplätzen, ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG, Anlage I, Nr. 7.1.1, UVP-pflichtig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die geplante Inbetriebnahme des Vorhabens ist im Herbst 2016 vorgesehen.

#### **2. Antragsgegenstand**

##### **2.1 Anlagestandort**

Der Standort für das geplante Vorhaben, der Goesberger Hof, befindet sich westlich der Ortslage von Schmelz-Außen in der Gemarkung Außen, Flur 21, Flurstücke 73, 74,

75, 89/1, 89/3, 90, in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (Außenbereich). Die Hauptnutzung des Geländes erfolgt derzeit durch den landwirtschaftlichen Betrieb Martin Kraemer, der die Ställe und die Sortierhalle an die Geflügelhof Wittmer GmbH verpachtet hat. In der Umgebung des Goesberger Hofes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe.

Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in Außen in ca. 1.500 m sowie in der Ortslage Oppen in ca. 1.600 m Entfernung.

## **2.2 Bestehende Anlage**

Die Geflügelhof Wittmer GmbH betreibt auf dem Goesberger Hof derzeit 7 Ställe für max. ca. 50.200 Legehennen sowie zwei Hallen zur Lagerung des Hühnermistes und eine Sortierhalle. Die Haltung der Hennen erfolgt unter Beachtung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzVO) als Bodenhaltung in Volieren. Die Volierenhaltung entspricht der Bodenhaltung, allerdings auf mehreren Ebenen. Die Volieren sind mit zwei oder drei übereinander angebrachten Ebenen ausgestattet, die als Lauf- und Ruheflächen mit Tränke- und Fütterungseinrichtungen dienen. Das Voliereninnere verfügt über Sitzstangen, Nester und Scharflächen. Dadurch ist diese Haltungsform auf das arteneigene Verhalten der Legehennen ausgerichtet und ermöglicht den Tieren die Ausübung so wichtiger Verhaltensweisen, wie z.B. das Staubbaden, das Picken und Scharren sowie freie Bewegungsabläufe, wie das Flügelschlagen und das Laufen.

Die Volieren sind so angelegt, dass es in der Stallmitte einen Scharraum mit Einstreu für die Hennen gibt. Rechts und links davon befinden sich die eigentlichen Volieren. Jede Volierenetage ist mit Fütterungsvorrichtungen und Nippeltränken ausgestattet. Der Boden jeder Volierenetage besteht aus einem Kunststoff- oder Drahtrost. Unter dem Volierenboden gibt es in jeder Etage ein belüftetes Kotband, das den Kot in bestimmten Zeitabständen aus dem Stall auf ein Transportband transportiert. Diese Technik führt u.a. zu einer Verminderung von Ammoniakemissionen in die Stallluft.

Der Kot wird einmal wöchentlich über ein abgedecktes Transportband nach außen transportiert und auf einen Hänger verladen. Der Hänger wird anschließend mit einem Schlepper zu einer der beiden Misthallen transportiert und entleert. Bis zum nächsten Verladevorgang wird der Hänger in der Misthalle abgestellt. Die Einstreu im Scharraum wird vierteljährlich erneuert.

Die Legezeit der Hennen beträgt im Durchschnitt 21 Monate. Die ca. 16 - 18 Wochen alten Junghennen werden per LKW angeliefert und in den gereinigten und desinfizierten Stall eingestallt. Zu Beginn der Legephase werden die Junghennen durch flankierende Maßnahmen des Betreuungspersonals (Auflesen der ersten

verlegten Eier, Einsammeln der Nesteier zu festgelegten Zeiten, Kontrollgänge in der Voliere) an ihre neue Umgebung gewöhnt.

Die Fütterung der Hennen erfolgt mittels einer fertigen Futtermischung, die aus einem zur jeweiligen Stallung gehörenden Silo zu den einzelnen Futterstellen in der Voliere transportiert wird. Pro Henne werden täglich ca. 130 g Fertigfutter verfüttert. Zur Versorgung der Hennen mit Wasser stehen ausreichend Nippeltränken zur Verfügung. Während der Legephase werden die Eier einmal täglich eingesammelt und zur Lager- und Sortierhalle transportiert.

Dort werden tagsüber die erzeugten Eier mit Hilfe der Sortier- und Verpackungsanlage nach Gewichtsklassen sortiert und direkt verpackt. Der Sortier- und Verpackungsvorgang erfolgt automatisch. Die für die Sortierung vorgesehenen Eier werden in der Halle auf Paletten bereitgestellt. Die sortierten und verpackten Eier werden bis zur weiteren Vermarktung ebenfalls in der Halle gelagert. Der Abtransport der Eier zu den verschiedenen Kunden erfolgt mit drei eigenen Kleintransportern.

Nach Ende der Legezeit werden die Hennen per LKW zur Schlachtung abtransportiert. Der Austausch der Hennen erfolgt immer stallweise, wodurch die Verlustrate niedrig gehalten und die Legeleistung der Hennen nicht negativ beeinflusst wird.

Vor der Einstallung der Junghennen wird der Hennenstall mit Frischwasser gereinigt. Während eines Reinigungsvorganges fallen ca. 4 bis 5 m<sup>3</sup> Reinigungswasser an, das in der, im Bereich des Stalles 6 vorhandenen Betongruben gesammelt wird. Das Reinigungswasser wird als Wirtschaftsdünger unter Beachtung der Vorgaben der Düngeverordnung auf den Flächen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes ausgebracht. Nach der Reinigung wird der Stall zusätzlich mit Desinfektionsmitteln behandelt.

In Abhängigkeit von der Vegetationsperiode und dem Nährstoffbedarf wird der derzeit anfallende Hühnertrockenkot als Wirtschaftsdünger unter Beachtung der Vorgaben der Düngeverordnung auf den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes Martin Kraemer bzw. auf Flächen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe ausgebracht.

Bei den Ställen handelt es sich um Warmstallanlagen mit jeweils einem zugehörigen Standsilo zur Lagerung des Fertigfutters. In den Außenwänden der Stallungen sind Lüftungsöffnungen installiert, so dass jedem Tier die nötige Frischluftmenge zur Verfügung gestellt wird. Die Regelung der Lüftung ist vollautomatisch und wird bedarfsgerecht in Abhängigkeit von Temperatur und belegter Tierplätze angepasst. Die Abluft der Ställe wird mittels Lüfter über Kamine ins Freie geleitet.

Für die Lagerung des Futters stehen derzeit 7 Standsilos (Gesamtlagerkapazität ca. 66 m<sup>3</sup>), zur Verfügung, die jeweils neben den Ställen aufgestellt sind.

Für die Lagerung des Hühnermistes stehen auf dem Gelände des Geflügelhofes zwei Hallen mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.560 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

Für verendete Tiere und beschädigte Eier werden jeweils abgeschlossene Kühlcontainer in einem separaten Bereich der Misthalle 1 vorgehalten, die wöchentlich durch Abholung zur Tierkörperbeseitigungsanlage in Rivenich verbracht werden.

### **2.3 Geplante Erweiterung**

Im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung soll ein bestehender, leerstehender Stall (Stall 7) an der Nordseite des Betriebsgeländes durch ein neues 60 x 15 m großes Stallgebäude für die Haltung von 12.000 Legehennen ersetzt und ein Futtersilo (12 m<sup>3</sup>) neu errichtet werden.

Bei der geplanten neuen Stallanlage handelt es sich ebenfalls um eine Warmstallanlage. In den Außenwänden der Stallung werden insgesamt 54 Lüftungsöffnungen installiert, so dass jedem Tier die nötige Frischluftmenge zur Verfügung gestellt wird. Die Regelung der Lüftung ist vollautomatisch und wird bedarfsgerecht in Abhängigkeit von Stalltemperatur und belegter Tierplätze angepasst. Die Abluft des Stalls wird mittels Lüfter über 4 Kamine ins Freie geleitet. In dem geplanten Stall werden die Hennen ebenfalls in einer Voliere (3 Ebenen) gehalten. Neben dem Stallgebäude wird ein weiteres Futtersilo mit einem Fassungsvermögen von 12 m<sup>3</sup> zur Versorgung der Hennen errichtet.

Die zukünftig anfallende Mehrmenge an Hühnertrockenkot wird in einer Biogasanlage als Substrat zur Erzeugung von Biogas eingesetzt.

Zur Sammlung des bei der Stallreinigung anfallenden Reinigungswasser (ca. 4 – 5 m<sup>3</sup> pro Reinigungsvorgang) werden im Außenbereich 2 neue Betonruben mit einem Volumen von je 10 m<sup>3</sup> errichtet. Die Reinigung des Stalls erfolgt nach der Ausstallung der Hennen (nach ca. 21 Monaten Legezeit). Pro Jahr fallen somit ca. 3 m<sup>3</sup> Reinigungswasser an. Die geforderte Lagerkapazität von 9 Monaten wird eingehalten

Die Brennstoffversorgung der zur Beheizung der Sortierhalle betriebenen Heizungsanlage wird im Zuge der geplanten Erweiterung von Heizöl EL auf Flüssiggas umgestellt. Dazu wird ein Flüssiggastank mit einem Lagervolumen von 2,7 m<sup>3</sup> bzw. 1,2 t Inhalt im Außenbereich der Sortierhalle aufgestellt. Gleichzeitig wird der Brenner der Heizungsanlage auf Flüssiggas umgerüstet und das bestehende Heizöllager ordnungsgemäß stillgelegt.

### **3. Verfahrenszuordnung**

Bei dem Geflügelhof handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.1.1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Mit dem eingereichten Antrag plant die Firma die Erhöhung der Tierzahl auf insgesamt 62.200 Hennen. Anlagen zum Halten von Geflügel mit 40.000 Hennenplätzen und mehr sind dem Anhang Nr. 7.1.1.1 gemäß 4. BImSchV zugeordnet.

Die Anlage unterliegt darüber hinaus gemäß Nr. 6.6.a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Über das beantragte Vorhaben wird im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden.

Zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ZuständigkeitsVO - BImSchG) ist im Saarland das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **4.1 Prüfpflicht**

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG, Anlage I, Nr. 7.1.1 ist für die Errichtung und den Betrieb sowie für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen gemäß § 3b Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Schwellenwert von 60.000 Hennenplätzen wird als Folge der Erweiterung erstmalig überschritten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen.

#### **4.2 UVP-Vorverfahren**

Die Geflügelhof Wittmer GmbH hat mit Schreiben vom 06.05.2015 für die geplante Erweiterung der Anlage zur Haltung von Legehennen auf dem Goesberger Hof in Schmelz beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung eines UVP-Vorverfahrens gemäß § 5 UVPG beantragt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das vorgenannte Verwaltungsverfahren durchgeführt und am 22.06.2015 abgeschlossen.

In dem abschließenden Schreiben hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Geflügelhof Wittmer GmbH über den Inhalt und den Umfang der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung unterrichtet.

#### **4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Zur Untersuchung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin dem Genehmigungsantrag eine gutachtliche Stellungnahme der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter vom 28.12.2015 beigelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat die gutachtliche Stellungnahme geprüft. Inhalt und Umfang der durchgeführten Untersuchungen entsprechen den Festelegungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.06.2015.

Die maßgeblichen Umweltauswirkungen der Erweiterung des Geflügelhofes in Schmelz werden durch die Lärm- und Geruchsemissionen der Anlage und den Ausstoß von Luftschadstoffen verursacht. Die Umweltauswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe sind elementarer Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung. Inhaltlich wird daher auf Kapitel V, Unterpunkt 7 dieses Bescheides verwiesen.

Gestützt auf die Fachgutachten nach TA Luft und TA Lärm kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen ein insgesamt umweltverträglicher Anlagenbetrieb gewährleistet wird.

#### **4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Genehmigungsbehörde hat die vorhabensbezogenen Umwelteinwirkungen auf der Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Verbindung mit den in Bezug genommenen Fachgutachten geprüft.

Die Genehmigungsbehörde kommt danach zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Vorhabensplanung und bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen eine umweltverträgliche

Erweiterung des Geflügelhofes und ein umweltverträglicher Anlagenbetrieb sichergestellt sind.

## **5. Verfahrensablauf**

### **5.1 Beteiligte Behörden**

Mit Schreiben vom 25.08.2015 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Str. 1  
66119 Saarbrücken  
Stellungnahme vom 28.09.2015 und 07.04.2016

Landrätin des Landkreises Saarlouis  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Kaiser-Wilhelm-Str. 8  
66740 Saarlouis  
Stellungnahme vom 15.09.2015

Gemeinde Schmelz  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz  
66839 Schmelz  
Stellungnahme vom 17.09.2015

Gemeinde Beckingen  
Der Bürgermeister  
Bergstraße 48  
66701 Beckingen  
Stellungnahme vom 11.05.2016

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Abteilung D  
Referat D/1  
- Oberste Naturschutzbehörde -  
Stellungnahme vom 05.10.2015

Abteilung C

Referat C/2

Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene, Tierschutz, Veterinärwesen

Stellungnahme vom 25.09.2015

Landesamt für Verbraucherschutz

Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung

Konrad-Zuse-Str.11

66115 Saarbrücken

Stellungnahme vom 15.03.2016

Landwirtschaftskammer für das Saarland

Dillinger Straße 67

66822 Lebach

Stellungnahme vom 25.09.2015

Die beteiligten Stellen haben bei Beachtung der von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

## **5.2 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 24.08.2015 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Geflügelhof Wittmer GmbH den Eingang des Genehmigungsantrages einschließlich der Antragsunterlagen gemäß § 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) bestätigt.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung die Antragstellerin am 28.09.2015 aufgefordert, die Antragsunterlagen zu vervollständigen.

Mit Schreiben vom 05.02.2016 hat die Geflügelhof Wittmer GmbH ihren Antrag aktualisiert und entsprechend vervollständigt.

Mit Schreiben vom 09.03.2016 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

## 5.3 Öffentliche Bekanntmachung und Antragsoffenlegung

Das Vorhaben, die Auslegungsfristen des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die Bekanntmachung des Erörterungstermins sind am 17.03.2016 in der Saarbrücker Zeitung und im Amtsblatt des Saarlandes sowie im Internet mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

### BEKANNTMACHUNG

#### gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Geflügelhof Wittmer GmbH, Reimsbacher Straße 68, 66839 Schmelz, hat am 14. August 2015, ergänzt am 05.02.2016, beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG beantragt, ihre auf dem Goesberger Hof in Schmelz, Gemarkung Außen, Flur 21, Flurstücke 73, 74, 75, 89/1, 89/3, 90, befindliche Anlage zum Halten von Legehennen zu erweitern. Vorgesehen ist die Ersatzerneuerung eines leerstehenden Stalls durch einen neuen Stall, die Errichtung eines Futtersilos und die Erhöhung der Tierzahl auf insgesamt 62.200 Hennen.

Es handelt sich dabei um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken.

Für das Vorhaben ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die geplante Erweiterung des Geflügelhofes ist Ende 2016 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Geflügelhof Wittmer GmbH vom 14. August 2015, ergänzt am 05.02.2016, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 23. März 2016 bis einschließlich zum 22. April 2016 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Gemeinde Schmelz, Am Rathausplatz 1, 66839 Schmelz, Zi. 1.06,  
montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr  
montags und freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr
2. Gemeinde Beckingen, Bergstraße 48, 66701 Beckingen, Zi. , 1.07,  
montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr  
montags und donnerstags von 13.30 bis 15.15 Uhr  
dienstags von 13.30 bis 18.00 Uhr  
und freitags von 08.00 bis 12:30 Uhr
3. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18,  
66117 Saarbrücken, Zi. 4.11  
montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und montags bis donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr.

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 06. Mai 2016 bei den oben genannten Stellen schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Saarlandes, in den Lokalteilen Dillingen und Merzig-Wadern der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 31. Mai 2016, 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Schmelz, Am Rathausplatz 1, 66839 Schmelz, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 04. März 2016

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Luxenburger

Die Antragsoffenlegung ist entsprechend der Bekanntmachung durchgeführt worden. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin (Schreiben vom 16.03.2016) hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG im Saarland jeweils eine Ausfertigung des Antrages einschließlich Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- BUND Saarland e.V.
- NABU Saarland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.  
Landesverband Saarland e.V.
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.
- Saarwald-Verein e.V.

## 5.4 Einwendungen

Im Rahmen der Offenlegung ist vom NABU Saarland e.V. mit Schreiben vom 04.05.2016 form- und fristgerecht eine Einwendung erhoben worden. Die

Genehmigungsbehörde hat nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9.BImSchV entschieden, dass die erhobene Einwendung keiner Erörterung bedarf. Die Antragstellerin ist gemäß 16 Abs. 2 der 9.BImSchV mit Schreiben vom 11.05.2016 vom Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet worden. Die Einwendung des NABU Saarland e.V. richtet sich nicht gegen das beantragte Vorhaben. Sie bezieht sich, in Anbetracht der zweiten Erweiterung der Anlage zur Haltung von Legehennen innerhalb von vier Jahren auf eine Gesamtzahl von 62.200 Hennenplätzen, auf die Erforderlichkeit, durch nachgeschaltete Monitoringmaßnahmen sicher zu stellen, dass die zusätzliche Stickstoffbelastung auf die umliegenden FFH-Gebiete und gesetzlich geschützten Biotop langfristig nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Das beantragte Vorhaben, die Erhöhung der Tierzahlplätze um 12.000 Legehennen und die Ersatzerneuerung eines Stallgebäudes unterscheidet sich gegenüber der ersten Erweiterung der Anlage im Wesentlichen dadurch, dass der hiervon anfallende Hühnertrockenkot (ca. 263 t pro Jahr) ausschließlich in eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas verbracht wird und nicht als Wirtschaftsdünger auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wird. Gegenüber dem bisherigen Betrieb der Anlage und dem künftigen, erweiterten Betrieb der Anlage, ist keine Veränderung hinsichtlich eines eventuell durch Hühnerkot bedingten, zusätzlichen Stickstoffeintrag in umliegende FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotop gegeben. In den Antragsunterlagen, insbesondere in dem Gutachten zur Umweltverträglichkeit wird nachgewiesen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten ausgehen und besonders geschützte oder streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatschG ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die rechnerisch hergeleitete Gesamtbelastung durch Immissionen liegt unter den für die jeweiligen Lebensraumtypen relevanten Beurteilungswerten. Die Kontrolle des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Gebiete obliegt der Obersten Naturschutzbehörde des Saarlandes und ist im notwendigen Umfang sichergestellt. Ein Fremdmonitoring ist nicht erforderlich. Darüber hinaus sind in der NATURA 2000-Managementplanung 2014 vom 02.03.2015 die Bewertung des aktuellen und zu erwartenden Zustandes (Monitoring) sowie den Bericht an die EU (Berichtspflicht), die Initiierung und Organisation von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des günstigen Erhaltungsgrades der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Schutzgebiet (Maßnahmenkonzept) und die Beurteilung der Auswirkungen von Projekten oder Plänen, die sich negativ auf den Erhaltungsgrad der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Schutzgebiet auswirken können (FFH-Verträglichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet 6506-302 „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“ dokumentiert und werden fortlaufend untersucht.

## **5.5 Anhörung zu den Nebenbestimmungen**

Nach Abschluss der Sachprüfung hat die Genehmigungsbehörde der Geflügelhof Wittmer GmbH mit Schreiben vom 02.06.2016 mitgeteilt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich ihres Vorhabens gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Der Antragstellerin ist gemäß § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) Gelegenheit gegeben worden, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und Gebühren Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.06.2016 hat die Geflügelhof Wittmer GmbH ihr Einverständnis zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und Gebühren erklärt.

## **6. Ausgangszustandsbericht/Boden- und Grundwasserüberwachung**

Bei dem beantragten Vorhaben der Geflügelhof Wittmer GmbH handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage), aufgeführt in Nr. 7.1.1.1, Eintrag E in Spalte d des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB ist ein Maß für die quantitative Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Wurden auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser erstellt. Die Prüfung anhand der Kriterien der Arbeitshilfe hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe aufgrund

der geringen Mengenrelevanz den Boden oder das Grundwasser nicht verschmutzen können. Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfung durch die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter und der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ist ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

## **7. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen**

### **7.1 Allgemeines**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind im vorliegenden Fall die von der Erweiterung des Geflügelhofes verursachten Luftverunreinigungen, Gerüche und Geräusche entscheidungserheblich.

## **7.2 Luftreinhaltung**

### **Geruchs- und Schadstoffemissionen und -immissionen**

Zur Beurteilung der von der erweiterten Anlage ausgehenden Geruchs- und Schadstoffemissionen und -immissionen wurde von der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH ein Gutachten vom 28. Dezember 2015 erstellt.

#### **Gerüche**

Geruchsrelevante Emissionen entstehen grundsätzlich sowohl bei dem bisherigen, als auch bei dem zukünftigen Betrieb der Geflügelhof Wittmer GmbH. Die höchsten Geruchsimmissionen durch die Gesamtanlage der Geflügelhof Wittmer GmbH treten vor allem in Richtung Nordosten und in Richtung Süd-Südwesten auf. Die Zusatzbelastung durch den geplanten neuen Stall liegen für sich betrachtet unter 1 % der Jahresstunden, so dass die Geruchszusatzbelastung unter 2 % Geruchstunden eines Jahres liegt (Irrelevanzschwelle der GIRL). Das Irrelevanzkriterium gemäß GIRL wird somit im Zusammenhang mit der geplanten Kapazitätserweiterung eingehalten. Die ermittelte Geruchsgesamtbelastung (incl. der Vorbelastung durch die Geflügelhof Wittmer GmbH und die benachbarten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe), liegt am Konnegenhof unter 10 % (Geruchswahrnehmungshäufigkeit) der Jahresstunden. Damit wird eine Geruchshäufigkeit von 25 %, die gemäß den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL im Außenbereich hinzunehmen ist, deutlich unterschritten.

#### **Bioaerosole**

Durch den Betrieb der Geflügelhof Wittmer GmbH entstehen Emissionen an Bioaerosolen, die in der Außenluft nachweisbar sind und mit dieser verbreitet werden. Der Gesetzgeber hat bisher keine Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Einwirkungen durch Bioaerosole festgelegt. Im Hinblick auf Vorsorgeanforderungen bei der Errichtung von Tierhaltungsmaßnahmen wird in Nummer 5.4.7.1 der TA Luft aufgeführt: „Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“ Um eine Abschätzung möglicher Belastungen durch Aerosole durchzuführen, erfolgte eine Betrachtung der Staubbelastungen:

Im Immissionsgutachten wurde die Staubbelastung auf der Grundlage typischer Emissionsfaktoren ermittelt. Die Ausbreitungsrechnung zeigte, dass der durch die geplante Kapazitätserweiterung verursachte Staub-Immissionsbeitrag an den relevanten Höfen und Wohnhäusern im Beurteilungsgebiet unterhalb der Irrelevanzschwelle von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt. Die Gesamtbelastung durch die

Hennenhaltung beträgt an den relevanten Höfen und Wohnhäusern weniger als 10 % des Immissionswertes ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). Somit kann in den umliegenden Wohnhäusern und Gehöften eine relevante Belastung durch Bioaerosole ausgeschlossen werden.

### **Ammoniakemissionen**

Die Ammoniakemissionen wurden im Rahmen einer Prognose der Emissionen und Immissionen in Abhängigkeit vom Viehbesatz und der Haltungsform entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 der TA Luft ermittelt. Zur Ermittlung der Ammoniakimmissionen wurden Ausbreitungsrechnungen gemäß den Anforderungen der TA Luft durchgeführt. Der höchste Beitrag durch den geplanten Stall wird im FFH-Gebiet AP34 mit  $0,08 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie am geschützten Biotop AP 1 mit  $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ausgewiesen. Damit unterschreitet der Jahresmittelwert der Ammoniakkonzentration den Wert von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , der als Irrelevanzschwelle zu interpretieren ist. Der höchste Ammoniakbeitrag der Gesamtanlage der Geflügelhof Wittmer GmbH in den angrenzenden FFH-Gebieten wird nord-nordöstlich des Betriebs mit  $2,05 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ausgewiesen (Aufpunkt 34). Im südlich gelegenen Biotop GB-6506-07-0210 (Aufpunkt 1) wurde ein maximaler Immissionswert von  $3,46 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt. Der Beitrag der Gesamtanlage der Geflügelhof Wittmer GmbH überschreitet somit nur am geschützten Biotop AP1 mit  $3,46 \mu\text{g}/\text{m}^3$  die Irrelevanzschwelle. An allen weiteren Aufpunkten wird die Irrelevanzschwelle von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auch vom Immissionsbeitrag der Gesamtanlage eingehalten. Nach Anhang 1 der TA Luft sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  übersteigt. Nach den Ergebnissen des Gutachtens wird dieser Wert an den beurteilungsrelevanten Biotopen durch die Gesamtanlage der Geflügelhof Wittmer GmbH deutlich unterschritten.

### **Stickstoffeintrag**

Die Beurteilung der Stickstoffdeposition ist derzeit gesetzlich nicht geregelt. Daher wurde im Rahmen des vorliegenden Gutachtens eine Beurteilung gemäß „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000 – Gebiete“ des Landesumweltamtes Brandenburg und gemäß der Veröffentlichung der AG Critical Loads Baden-Württemberg „Ermittlung standortspezifischer Critical Loads für Stickstoff“ durchgeführt.

Unterschreiten Stoffeinträge in ein Natura 2000 – Gebiet festgelegte Irrelevanzschwellen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand ist eine Irrelevanz gegeben, wenn Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag unterhalb eines absoluten Wertes von  $0,30 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$  bzw. 3 % eines Critical Loads liegen. Erst oberhalb dieser Schwelle ist die Zunahme der Stickstoffbelastung als signifikant verändernd zu be-

werten. Die maximale, durch die geplante Kapazitätserweiterung verursachte Stickstoffdeposition in den beurteilungsrelevanten Biotopen liegt im nordöstlich angrenzenden Biotop BT-6506-07-0383. Für dieses Gebiet wurde eine Zusatzbelastung von 0,31 kg/(ha\*a) errechnet. Damit wird die Irrelevanzschwelle von 0,30 kg/(ha\*a) für die zusätzliche Stickstoffdeposition gerade überschritten. Aufgrund des festgelegten Erhaltungszustandes (Gesamtbewertung: C – durchschnittlich beschränkt) und der vorhandenen Vegetation ist davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen durch Stickstoffdeposition auf das betreffende Biotop nicht zu besorgen sind. In den sonstigen Biotopen innerhalb des Untersuchungsraum wird die Irrelevanzschwelle von 0,30 kg/(ha\*a) für die zusätzliche Stickstoffdeposition nicht überschritten.

### 7.3 BVT-Anforderungen

Für den Vergleich mit der besten verfügbaren Technik (BVT) sind das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen vom Juli 2003 herangezogen worden. Für diese Merkblätter wurden bisher noch keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus der TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 ergeben.

### 7.4 Lärmschutz

Zu den Geräuschimmissionen durch die geplante Erweiterung des Geflügelhofes hat die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH ein Gutachten vom 28. Dezember 2015 erstellt. Durch den Betrieb Geflügelhof Wittmer GmbH entstehen im Nahbereich der Anlage Lärmimmissionen durch die Tiere selbst, durch die Lüftungsaggregate und durch den Fahrverkehr. Die möglichen Auswirkungen des Betriebes der neu hinzukommenden Stallanlage wurden in einem Schallgutachten mittels Ausbreitungsrechnung untersucht und bewertet:

Immissionsort		Beurteilungspegel tags	Immissionsrichtwert tags
Nr.	Bezeichnung	$L_{r,Tag}$ in dB(A)	dB(A)
1	Reimsbacher Straße 66	52	60
2	Reimsbacher Straße 67	49	60
3	Konnegen Hof	40	60

Die Immissionsrichtwerte werden von den ermittelten Beurteilungspegeln tagsüber um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden.

Die Zusatzbelastung durch den Betrieb des Geflügelhof Wittmer tagsüber ist an allen betrachteten Immissionsorten gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Immissionsort		Beurteilungspegel nachts	Immissionsrichtwert nachts
Nr.	Bezeichnung	$L_{r,Nacht}$ in dB(A)	dB(A)
1	Reimsbacher Straße 66	43	45
2	Reimsbacher Straße 67	39	45
3	Konnegen Hof	36	45

Die Immissionsrichtwerte werden von den ermittelten Beurteilungspegeln nachts am Immissionsort 1 um 2 dB(A), an den übrigen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

An den Immissionsorten 1 und 2 ist aufgrund der örtlichen Situation im Beurteilungszeitraum nachts mit keinen relevanten Geräuschemissionen durch andere Betriebe (Vorbelastung) zu rechnen.

Die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Geflügelhof Wittmer GmbH ist an den Immissionsorten 2 und 3 gemäß Nummer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Die allein durch die Erweiterung verursachten Geräuschimmissionen (4 Dachlüfter auf dem neuen Stall) liegen an allen Immissionsorten mindestens 8 dB(A) unter dem nachts geltenden Immissionsrichtwert.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 07.04.2016 sind seitens des LUA gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die empfohlenen Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden (Kapitel II).

## 7.5 Abfallentsorgung

Beim Betrieb der Hennenhaltung fallen gegenüber dem bisherigen Zustand keine anderen Abfälle an. Bei der Geflügelhof Wittmer GmbH fällt im Wesentlichen getrockneter Geflügelkot an. Die theoretisch anfallende Hühnertrockenkotmenge beträgt bei einer Tierzahl von 62.200 Hennen ca. 1.363 t pro Jahr.

Die Ausbringung von Hühnertrockenkot als Wirtschaftsdünger auf die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes Martin Kraemer sowie auf andere landwirtschaftliche Flächen, erfolgt nach festgelegten Düngeplänen, die auf der Grundlage von Nährstoffbilanzen erstellt werden. Für die Ausbringung von ca. 220 t Hühnertrockenkot stehen ca. 90 ha Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes Martin Kraemer zur Verfügung. Ca. 870 t Hühnertrockenkot werden an verschiedene andere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben. Entsprechende Abnahmeverträge liegen vor.

Für die zukünftig anfallende Mehrmenge an Hühnertrockenkot (ca. 263 t pro Jahr) wurde ein Abnahmevertrag mit dem Betreiber einer Biogasanlage geschlossen. Diese Menge wird somit als Substrat in einer Vergärungsanlage zur Erzeugung von Biogas genutzt.

Sofern im Betrieb sonstige betrieblichen Abfälle, wie z.B. hausmüllähnliche Abfälle, Verpackungsmaterialien etc. anfallen, werden diese über den kommunalen Entsorgungsträger bzw. über die jeweiligen Rücknahmesysteme ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

Verendete Tiere werden im Kadaverlager gekühlt und bis zur Abholung zwischengelagert. Die Abholung verendeter Hennen und beschädigter Eier erfolgt nach Tourenplan durch die Tierkörperbeseitigungsanlage Rivenich.

Durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) sowie durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) ist der Betrieb durch das bestehende Fachrecht an Bestimmungen gebunden, die eine Dokumentationspflicht über Abgabe und ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Hühnertrockenkotes vorsehen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Landwirtschaftskammer des Saarlandes in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 25.09.2015 sind gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die empfohlenen Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden (Kapitel II).

## **7.6 Schutz gegen Störfälle**

Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Als relevante Betriebsstörung wäre der Brand eines Futter- oder Mistlagers anzusehen. Dadurch ergäben sich für die Umwelt die negativen Folgen eines Brandes (Rauchgase, CO-Belastung) in der Umgebung des Hofes. Erhebliche und dauerhafte

Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach BImSchG sind dabei nicht zu erwarten, da das Schadstoffinventar innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als gering einzustufen ist.

## **7.7 Maßnahmen bei Betriebseinstellung**

Für den Fall der Betriebseinstellung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Der Rückbau der Anlagen und Gebäude, die Entsorgung der anfallenden Abfälle, der Hilfsmittel oder noch vorhandenen Produktionseinsatzstoffe erfolgen auf der Basis der zum Zeitpunkt der Stilllegung gültigen Gesetze und Regelungen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu prognostizieren.

## **8.. Prüfung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen**

### **8.1 Allgemeines**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 nur dann erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **8.2 Bau- und Bauplanungsrecht**

Für das Änderungsvorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO) erforderlich. Diese wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eingeschlossen und ist daher Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die vorhandene und geplante Anlage liegen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (Außenbereich gem. § 35 BauGB).

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Landrätin des Landkreises Saarlouis als Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) und die Gemeinde Schmelz als Standortkommune am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 15.09.2015 hat die UBA gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert, Die Gemeinde Schmelz hat mit Schreiben vom 17.09.2015 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB hergestellt.

## **8.3 Gewässerschutz**

### **Wassergefährdende Stoffe**

Die Anlagen- und Maschinenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, verfügen über Auffangwannen bzw. Rückhalteeinrichtungen, die entsprechend den Vorgaben der VAWS ausgeführt sind und in denen austretende wassergefährdende Stoffe sicher zurückgehalten werden. Durch diese Schutzmaßnahmen sind Verunreinigungen des Grundwassers mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen. Ein unmittelbarer Stoffeintrag durch die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ist auch bei Betriebsstörungen grundsätzlich auszuschließen.

Durch die Unterweisung der Mitarbeiter anhand von Betriebsanweisungen und Verhaltensvorschriften ist der sachgemäße Umgang mit diesen Stoffen sichergestellt.

### **Abwasser**

Abwässer entstehen vor allem bei Reinigungsarbeiten und im Sozialbereich.

Die Abwässer aus dem Sozialbereich werden in einer, sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Kleinkläranlage gereinigt und auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in den Bach ohne Namen eingeleitet.

Zur Sammlung des bei der Stallreinigung anfallenden Reinigungswasser (ca. 4 – 5 m<sup>3</sup> pro Reinigungsvorgang) werden im Außenbereich 2 neue Betonrinnen mit einem Volumen von je 10 m<sup>3</sup> errichtet. Die Reinigung des Stalls erfolgt nach der Ausstallung der Hennen (nach ca. 21 Monaten Legezeit). Pro Jahr fallen ca. 3 m<sup>3</sup> Reinigungswasser an. Die geforderte Lagerkapazität von 9 Monaten wird eingehalten.

Das Regenwasser der Dachfläche (beschichtetes Stahlblech) des neuen Stallgebäudes wird oberflächennah zur Versickerung gebracht.

### **Oberflächengewässer**

Eine Beeinträchtigung der Gewässer durch den Betrieb der Geflügelhof Wittmer GmbH ist aufgrund der Entfernung und der Tätigkeiten auszuschließen.

### **Grundwasser**

Düngemittel sind im Rahmen guter fachlicher Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Teilweise befinden sich Ausbringungsflächen innerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums „Hüttersdorf / Bettingen“.

Bei der Ausbringung des Hühnertrockenkots und des Reinigungswassers wird die gute fachliche Praxis eingehalten. So wird der Hühnertrockenkot bodennah ausgebracht und unmittelbar anschließend eingearbeitet. Die Düngung der entsprechenden Flächen erfolgt auf der Grundlage eines Düngeplans (Nährstoffbilanz) unter Beachtung der Vorgaben der Düngeverordnung. Insgesamt sind bei Beachtung der guten fachlichen Praxis, dem Stand der Technik bei der Ausbringung sowie einer Beachtung der Witterungsverhältnisse keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine ausreichende Lagerkapazität für Gülle ist nach Erweiterung der Stallung gegeben.

Die zukünftig anfallende Mehrmenge an Hühnertrockenkot wird in einer Biogasanlage als Substrat zur Erzeugung von Biogas eingesetzt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 07.04.2016 sind seitens des LUA gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden.

#### **8.4 Belange des Arbeitsschutzes**

Das Ministerium für Umwelt hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 07.04.2016 sind gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

#### **8.5 Naturschutzrecht**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Oberste Naturschutzbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 05.10.2015 sind keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert worden. Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der geplante Stall ersetzt ein vorhandenes Stallgebäude. Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und ist daher nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu bewerten. Auf Grund der Ausführungen in den Antragsunterlagen ist für die benachbarten Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke oder geschützten Zielarten durch die vom beantragten Projekt ausgehenden Emissionen kommt.

Das naturschutzrechtliche Benehmen wurde hergestellt.

## 9. Zusammenfassende Prüfung und Bewertung

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der oben gemachten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

<b>Kapitel VI Gebühren</b>
--------------------------------

Für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sind von der Antragstellerin folgende Kosten zu erstatten:

a) Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.1.1 und 1.2.3 AllgGebVerz. (Investitionssumme: 560.000 Euro)	9 200,00 Euro
b) Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 662 AllgGebVerz.	4 000,00 Euro
c) Gebühren nach Gebührenstelle GebVerzBauaufsicht	1 359,00 Euro
d) Besondere Auslagen (Zustellungsurkunde)	2,02 Euro

---

**insgesamt**

**14 561,02 Euro**

in Worten: vierzehntausendfünfhunderteinundsechzig 02/100 Euro.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk „Kassenzeichen: **2085300001168** auf das Konto des Landesamtes für Zentrale Dienste/LHK, Nr. 700009202, bei der SaarLB Saarbrücken, BLZ: 590 500 00, IBAN: DE19590500000700009202, BIC: SALADE55, einzuzahlen.

## **Kapitel VII**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
gez.  
DS

Jörg Luxenburger